

Umweltmanagementsysteme gemäß der Besten Verfügbaren Technik



Foto: Pixabay

Anlagen, die in den Anwendungsbereich der **Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU** – kurz: **IE-RL** – fallen, müssen gemäß § 52 Abs. 1b BImSchG über ein geeignetes Umweltmanagement verfügen. Diese Anforderungen werden derzeit schrittweise für alle sogenannten IED-Anlagen durch die für die jeweiligen Anlagentypen geltenden BVT-Schlussfolgerungen in konkretes Recht verbindlich umgesetzt. Nach der Definition des Artikels 3 Nr. 10 der IE-RL handelt es sich bei den **Besten Verfügbaren Techniken** – kurz: **BVT** – um den effizientesten und fortschrittlichsten Entwicklungsstand der Tätigkeiten und entsprechenden Betriebsmethoden, die als Grundlage für Emissionsgrenzwerte und Genehmigungsaufgaben dienen.

Hintergrund der IE-RL

Die IE-RL ist das maßgebende Regelwerk des Immissionsschutzes in Europa. Sie ist am 06.01.2011 in Kraft getreten und löste die bis dahin gültige IVU-Richtlinie (Richtlinie über

die integrierte Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung) von 1996 ab.

Zielsetzung der IED-Richtlinie

Die Zielabsicht dieser Richtlinie besteht darin, zu gewährleisten, dass industrielle Betriebe mit besonderem Umweltgefährdungspotential EU-weit einer Genehmigungspflicht unterliegen. Durch diesen einheitlich hohen Schutz sollen Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Industrieanlagen verschiedener EU-Mitgliedsstaaten vermieden werden. Dabei soll das Konzept der integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sicherstellen, dass durch eine medienübergreifende Optimierung der angewandten Technik Emissionen in Luft, Wasser und Boden sowie der Energieeinsatz so gering wie möglich gehalten werden.

Bedeutung der BVT-Merkblätter und -Schlussfolgerungen

Die BVT-Merkblätter und -Schluss-

folgerungen dienen dabei als Umsetzungshilfe der IE-RL und können somit als einheitliches Referenzsystem betrachtet werden. Die bisherigen BVT-Merkblätter enthalten tätigkeitsbezogene Beschreibungen der angewandten Techniken, die derzeitigen Emissions- und Verbrauchswerte sowie die daraus resultierenden Erkenntnisse. Die wesentlichen Erkenntnisse und Schlussfolgerungen werden in einem nachfolgenden Dokument, der sogenannten „BVT-Schlussfolgerung“ zusammengefasst und festgelegt.

Diese BVT-Schlussfolgerungen sollen gemäß § 7 BImSchG bei der Festlegung von Genehmigungsaufgaben durch die Behörden berücksichtigt werden und finden dahingehend vermehrt Einzug, insbesondere in die Nebenbestimmungen von Genehmigungen.

Für welche Branchen gelten BVT-Schlussfolgerungen?

Aktuell hat die Europäische Kommission 31 BVT-Merkblätter und 17 BVT-Schlussfolgerungen im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die deutsche Übersetzung der BVT-Schlussfolgerungen und -Merkblätter (oder zumindest von Teilen davon) stellt das Umweltbundesamt auf ihrer Seite zum Download zur Verfügung.

In dieser Ausgabe

Umweltmanagementsysteme gemäß BVT	1
Maßnahmen gegen Brände ..	2
Die neue TA Luft 2021	2
Neue Anforderungen der AWSV zur Löschwasserrückhaltung.....	3
Exkursion zu Berlin Recycling	3
Sachverständigen Weiterbildung am 6.–7. Januar 2022	4
Seminartermine.....	4
Impressum	4

► Neuerung bei ASR A2.2

Maßnahmen gegen Brände



Foto: Pixabay

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten bieten den Unternehmen einen genauen Einblick zum Stand der Technik sowie arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten.

Die ASR A2.2 vom 02.05.2018 gibt dabei die genauen Anforderungen zur Verhinderung von Bränden vor. Für den Arbeitgeber bedeutet das, dass er nun genauere Anforderungen bei erhöhter Brandgefahr einzuhalten und für eine geeignete Grundausstattung bei normaler Brandgefährdung zu sorgen hat. Zudem werden die geltenden Regeln zum Brandschutzbeauftragten und zur Brandschutzordnung erweitert. Die Neufassung enthält zudem Ergänzungen zu praxisgerechten Beispielen, die dem besseren Verständnis dienen sollen.

Durch die letzte Änderung der ASR A2.2 am 24.03.2021 wurde nur eine kleine Änderung vorgenommen. Diese erscheint auf den ersten Blick nicht wirklich als eine Veränderung der bestehenden Norm. Allerdings ist nun das Intervall für Löschübungen von der Brandgefährdung abhängig. Für die Unternehmen bedeutet das, dass sie beim Feststellen von erhöhter Brandgefährdung das Intervall der Fortbildung verkürzen müssen oder genau begründen, warum sie es bei dem gängigen Intervall belassen wollen. Arbeitgeber sollten deshalb jetzt sichergehen, ob sie das Intervall für die Brandschutzübungen an die Brandgefährdung angepasst und auch nachvollziehbar und ausreichend dokumentiert haben.

Conrad Springmann,
Peter Herger, GUT

Branchen mit BVT-Schlussfolgerungen

Seit der Einführung der IE-Richtlinie wurden beispielsweise BVT-Schlussfolgerungen für die folgenden Bereiche verabschiedet:

- Abfallbehandlungsanlagen
- Abfallverbrennungsanlagen
- Glasherstellung
- Großfeuerungsanlagen
- Herstellung organischer Grundchemikalien
- Herstellung von Platten auf Holzbasis
- Nichteisenmetallindustrie und
- Zellstoff- und Papierindustrie.

UMS - Umweltmanagementsystem nach BVT

Zur Verbesserung der allgemeinen Umweltleistung fordert die BVT 1 aller geltenden BVT-Schlussfolgerungen die Einführung und Anwendung eines **Umweltmanagementsystems** – kurz: **UMS**.

Die inhaltlichen Anforderungen an das UMS des jeweiligen Industriezweiges sind weitestgehend deckungsgleich und konsistent – zumindest was die Rahmenbedingungen anbelangt. Dennoch liegen die Schwerpunkte innerhalb des UMS in unterschiedlichen Anwendungsgebieten.

So liegt bspw. im Bereich der Abfallverbrennung ein starker Fokus auf dem **Managementplan für Betriebszustände außerhalb des Normalbetriebs** – kurz: **OTNOCC-Managementplan**.

Unterschiedliche Bedeutung des OTNOCC-Plans

Dieser Punkt findet in der BVT-Schlussfolgerung „Abfallbehandlung“ hingegen keine explizitere Betrachtung.

Somit können die Anforderungen der jeweiligen BVT-Schlussfolgerungen an das UMS nicht 1:1 gleichgesetzt werden.

Grundlegend orientieren sich die Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen an den zertifizierbaren Umweltmanagementsystemen gemäß DIN EN ISO 14001 und EMAS. Somit wird durch die Einführung und Umsetzung eines UMS nach BVT gleichzeitig der Grundstein für eine mögliche zukünftige Einführung eines zertifizierten Umweltmanagementsystems gelegt.

Nutzen von Umweltmanagementsystemen

Neben der rein behördlichen Auflage eröffnet ein UMS viele Möglichkeiten zur Verbesserung der eigenen Umweltleistung sowie zur Neu- bzw. Umstrukturierung der gesamten innerbetrieblichen Abläufe und Zuständigkeiten. Parallel zur innerbetrieblichen Betrachtung werden im Rahmen eines UMS auch die externen Faktoren berücksichtigt - sowohl die Perspektive der Organisation auf das Umfeld, als auch von außen auf die Organisation. Gerade die Auseinandersetzung mit seinem Umfeld ermöglicht es, Chancen und Risiken frühzeitig zu erkennen und gewährleistet dadurch, Leistungslücken zu schließen, Fehler und ineffiziente Prozesse abzustellen und die Reaktionsfähigkeit auf sich ständig verändernde Marktbedingungen zu verbessern.

Instrumente, die dabei helfen, sind z.B. die Kontextanalyse, die Ermittlung der Erfordernisse und Erwartungen interessierter Parteien sowie die Erfassung der für diese Gruppen relevanten Umweltaspekte.

Andrea Loth, Ole Knutzen, GUT



Foto: Pixabay

Die neue TA Luft 2021



Foto: Pixabay

Nach vielen Beratungen und Änderungen war es im Juni 2021 endlich soweit: Die Bundesregierung beschloss die Neufassung der „Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft“. Ab Dezember 2021 wird diese neue Version nun ihren Vorgänger aus dem Jahr 2002 ersetzen und dem heutigen Stand der Technik angepasst, außerdem wurden zahlreiche EU-Vorgaben umgesetzt. Die TA Luft wird von Genehmigungs- und Überwachungsbehörden in Bezug auf den Schadstoffausstoß von technischen Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt werden müssen, verwendet. Sie gilt aber auch für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen wo zutreffend. Ihr Ziel ist es, die Emissionen und Immissionen von Luftschadstoffen zu verringern.

Neuregelungen nach TA Luft

Mit der Anpassung an den aktuellen Stand der Technik wurden auch zahlreiche Grenzwerte von Schadstoffemissionen verschärft. Zusätzlich sind folgende Neuerungen nennenswert: AnwohnerInnen sollen zukünftig stärker vor Geruchsmissionen geschützt

werden. Anhang 7 der neuen TA Luft nennt hierzu Vorgehensweisen zur Feststellung und Analyse von Geruchsbelästigungen.

Neben der Aufnahme von neuen Anlagen in die TA Luft (wie z.B. Biogasanlagen) wurde auch die Klassifikation von besonders gesundheitsschädigenden Stoffen überarbeitet. Darunter fallen zum Beispiel Stoffe, die krebs-erregend oder reproduktionstoxisch sind. Die Regelungen betreffend der „klassischen“ Schadstoffe, wie etwa Staub, Schwefeldioxid und Stickstoffe, sind ebenfalls überarbeitet worden.

Umsetzung in der Praxis

Für Betreiber von Tierhaltungsanlagen wurden die Regelungen ebenfalls deutlich verschärft. Feinstaub- und Ammoniakemissionen müssen vermieden werden, außerdem spielen nun die Stickstoffimmissionen in der Anlagenumgebung eine größere Rolle. Auch die neuen Regelungen zum Geruch greifen für diese Anlagen, denn ab einer bestimmten Tieranzahl werden bestimmte Lüftungssysteme vorgeschrieben.

Zusätzlich definiert und konkretisiert

die neue TA Luft nun den Begriff „Stand der Technik“ - vorher eher ein abstrakter Begriff, verweist die TA Luft nun auf VDI-Richtlinien und DIN-Normen. So stützt sich die TA Luft auf über 100 technische Regeln, erarbeitet von der Kommission Reinhaltung der Luft, kurz KRdL, des Vereins Deutscher Ingenieure.

Als Verwaltungsvorschrift wird die neue TA Luft vorerst nur für Betreiber, die eine neue Anlage errichten oder eine bestehende grundsätzlich verändern wollen, eine Rolle spielen. Auf Betreiber von bestehenden Anlagen kommen gegebenenfalls nachträgliche Anordnungen zu, wobei hier grundsätzlich zwischen einer nachträglichen Anordnung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und einer nachträglichen Anordnung zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen unterschieden werden kann. Je nach Anlage sieht der Gesetzgeber hier auch Übergangs- bzw. Sanierungsfristen von bis zu fünf Jahren vor.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Bewertung der neuen Anforderungen nach TA Luft.

Helene Benkert, GUT

► Neue Anforderungen nach AwSV zur Löschwasserrückhaltung

Auch in weiteren Bereichen des Umweltrechtes sind Änderungen zu verzeichnen. So soll die seit 2017 geltende Anlagen-Verordnung (AwSV) novelliert bzw. präzisiert werden; hierzu liegt seit November 2019 eine Änderungsverordnung als Entwurf vor. Die bisher dem Baurecht zugehörige Löschwasserrichtlinie wurde bereits zu Ende 2019 aufgehoben, so

dass mit der neuen AwSV das Themenfeld Löschwasserrückhaltung neu geregelt werden muss. Im § 20 „Rückhaltung bei Brandereignissen“ wird hierzu neu ausgeführt, dass „Unbeschadet der Anforderungen nach § 18 müssen Anlagen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass das bei Brandereignissen anfallende Löschwasser sowie das mit was-

sergefährdenden Stoffen belastete Berieselungs- und Kühlwasser nach Maßgabe von Anlage 2a zurückgehalten wird.“ Hier werden zudem Ausnahmen von dieser Regelung angesprochen. Wir möchten deshalb empfehlen, bei Verabschiedung der AwSV die sich ergebenden Anforderungen zur Löschwasserrückhaltung zu prüfen. *Peter Herger, GUT*

Weiterbildung für Efb-Sachverständige



Foto: Pixabay

Nach Entsorgungsfachbetriebe-Verordnung und gemäß Punkt II 1.4 der Vollzugshilfe der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall für Entsorgungsfachbetriebe ist eine regelmäßige Weiterbildung der Sachverständigen von Entsorgungsgemeinschaften und Technischen Überwachungsorganisationen vorgeschrieben – somit müssen sich nicht nur leitende und beaufsichtigende Mitarbeiter von Entsorgungsfachbetrieben fortbilden, sondern auch die Efb-Gutachter.

Aus diesem Grunde bietet die GUT gemeinsam mit der Entsorgungsgemeinschaft Abfall Berlin-Brandenburg e.V. eine zweitägige Weiterbildung am Donnerstag und Freitag, den 06.

und 07. Januar 2022 für Sachverständige an. Auch Mitarbeiter von Entsorgungsfachbetrieben und an der Sachverständigen-Tätigkeit und an abfallwirtschaftlichen Themen Interessierte sind herzlich willkommen. Zudem besteht die Möglichkeit, diese Schulung als Fortbildung für Betriebsbeauftragte für Abfall anerkannt zu bekommen.

Interessenten können das ausführliche Programm und die Anmeldeunterlagen anfordern unter: katharina.klug@gut.de oder über GUT, Heidelberger Straße 64 a, 12435 Berlin; eine Anmeldung über unsere Internet-Seite www.gut.de ist ebenso möglich.

Peter Herger, GUT



Text + Fotos: Katharina Klug, GUT

Exkursion zu Berlin Recycling

Die letzte Efb-Fortbildung in diesem Jahr (23.-24.11.2021) fand auf Wunsch der Mehrzahl der Teilnehmer in Präsenz im Mercure Hotel MOA Berlin statt, verbunden mit den notwendigen Corona-Regeln. Vier weitere Teilnehmer waren online dazugeschaltet, betreut durch unsere Kollegin Frau Schoenberg.

Am Morgen des 2. Tages ging die Exkursion, warm angezogen, auf das Gelände von Berlin Recycling, wo Herr Scholz (Foto r.o.) unseren interessierten Teilnehmern über die Entsorgungsaufgaben seiner Firma informierte. Am Standort in Berlin-Ruhleben (CP-Anlage) werden vor allem gefährliche Abfälle behandelt.

GUT-Seminare 2022 (Auswahl)

- Fortbildungslehrgang nach § 9 EfbV / § 5 AbfAEV / § 9 Abf-BeauftrV / § 4 DepV: **08./09.02.; 22./23.03.; 21./22.06.; 06./07.09.; 18./19.10.; 22./23.11.**
- Fachkundelehrgang nach § 9 EfbV, §§ 4, 5 AbfAEV sowie nach § 4 DepV: **09.–12.05.; 14.–17.11.**
- Ergänzungslehrgang „Fachkunde für Abfallbeauftragte“: **13.05.; 18.11.**
- Fachkundelehrgang für Immissionsschutzbeauftragte: **21.–24.02.; 05.–08.12.**
- Fortbildungslehrgang für Immissionsschutzbeauftragte: **24.03.; 20.10.**
- Abfallmanagement und Nachweisführung: **09.03.; 21.10.**
- Erfahrungsaustausch und Fachkundeschulung für Sachverständige von Entsorgungsfachbetrieben: **06./07.01.2022**
- Inhouseschulungen bieten wir zu allen o.g. und u.a. zu folgenden weiteren Themen an:
 - **Sachkundeschulung:**
 - Abfallwirtschaftliche Pflichten
 - Einführung und Umsetzung von **Energiemanagementsystemen**
 - Ausbildung **interner Auditoren** für UM-, QM- sowie Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzmanagementsysteme



Weitere Informationen

Telefon 030 53339 - 100
Fax 030 53339 - 299
E-Mail Katharina.Klug@gut.de
Internet www.gut.de



Impressum

Herausgeber und Verleger GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH
Heidelberger Str. 64 a
12435 Berlin

Redaktion GUT-Team

Layout Katharina Klug

Auflage 2.000 Exemplare

Papier weiß holzfrei 80g, chlorfrei gebleicht